

L e s e f a s s u n g

Betriebssatzung für den Zingster Fremdenverkehrsbetrieb

Die Satzung ist in der nachfolgenden Fassung seit 01.01.2009 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gegenstand des Eigenbetriebes
§ 2	Name des Eigenbetriebes
§ 3	Stammkapital
§ 4	Leitung des Eigenbetriebes
§ 5	Aufgaben der Betriebsleitung
§ 6	Vertretung des Eigenbetriebes
§ 7	Betriebsausschuss
§ 8	Zuständigkeit der Gemeindevertretung
§ 9	Stellung des Bürgermeisters
§10	Wirtschaftsjahr
§11	Personalwirtschaft
§12	Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1)** Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (im Folgenden: Gemeinde). Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des §64 der Kommunalverfassung M-V und führt nach Maßgabe der Eigenbetriebsverordnung M-V eine Sonderrechnung.
- (2)** Gegenstand des Eigenbetriebes ist:
 - a. die Erfüllung der mit einem Fremdenverkehrsbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fallen insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde;
 - b. die Vorhaltung und Bewirtschaftung der Hafenanlagen nebst der damit verbundenen Abgabenerhebung;
 - c. der Besitz und die Verwaltung von Immobilien, die dem Fremdenverkehrswesen dienen.
- (3)** Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben als ein Unternehmen. Betriebszweige des Eigenbetriebes werden nicht gebildet.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Zingster Fremdenverkehrsbetrieb“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 750.000,00 (in Worten: Euro Siebenhundertfünfzigtausend).

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Bestellung der Betriebsleitung erfolgt durch die Gemeindevertretung. Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und ist für seine wirtschaftliche Führung verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung durch diese Betriebssatzung oder der Bürgermeister auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören insbesondere:

- die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes gemäß §14 EigVO M-V
- das Führen der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes;
- die Leitung des Rechnungswesens gemäß § 13 EigVO M-V;
- die Außenvertretung des Eigenbetriebes soweit dies zur laufenden Betriebsführung gehört;
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung nebst ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Eigenbetriebes;
- die Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Ausschusses für Tourismus entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst sowie die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung, soweit erforderlich;

- die Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und der Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes;
- das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister gemäß § 19 EigVO M-V;
- die Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 20 EigVO M-V;
- der Abschluss von Grundstücksnutzungsverträgen, Dienstleistungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungsverträgen, soweit nicht Verträge mit einer kommunalen GmbH geschlossen werden;
- die Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) und von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen).

Daneben obliegt der Betriebsleitung die innere Organisation des Eigenbetriebes.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister bei allen wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Bürgermeister alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Zuständigkeit des Bürgermeisters bereitet die Betriebsleitung Vorschläge zur Entscheidung vor.
- (5) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss entsprechend der Eigenbetriebsverordnung M-V aufzustellen und dem Bürgermeister sowie dem Finanz- und Hauptausschuss der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Die Betriebsleitung unterrichtet den Bürgermeister regelmäßig ein Mal im Monat anlässlich einer Dienstberatung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung vorbehaltlich des Absatzes 3 die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter unterzeichnet mit „Im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (4) Der in Absatz 3 formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; die Betriebsleitung ist insoweit im Außenverhältnis allein entscheidungsbefugt:

- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall EUR 250 und der Jahresbetrag EUR 3.000 und die Vertragsdauer 10 Jahre nicht übersteigen;
 - Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von EUR 5.000 bei einmaligen Leistungen und bis zu einer Wertgrenze von EUR 3.000,00 und einem Monatsbetrag von EUR 250 bei wiederkehrenden Leistungen;
 - die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall EUR 500 nicht übersteigen sowie der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von EUR 250 nicht übersteigen;
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 werden Verpflichtungserklärungen von dem Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein Betriebsausschuss gebildet. Dieser Betriebsausschuss ist der nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde gebildete Hauptausschuss. Der Betriebsausschuss ist ein beschließender Ausschuss der Gemeindevertretung im Sinne des § 36 der Kommunalverfassung M-V.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschuss mit beratender Stimme teil. Hierbei hat die Betriebsleitung den Ausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, insbesondere im Hinblick auf die Förderung des Fremdenverkehrswesens in der Gemeinde zu unterrichten. Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der ihm durch die Hauptsatzung zugewiesenen Wertgrenzen über die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, sofern nicht die Betriebsleitung gemäß § 6 allein entscheidungsbefugt ist.
- (4) Die Zusammensetzung des Hauptausschusses richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde.

§ 8 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind.
Außerdem beschließt die Gemeindevertretung über:
 - die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung;
 - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;

- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung;
 - die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb;
 - die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebs an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde;
 - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife.
- (2) Sofern sich aus dieser Betriebssatzung keine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses ergibt, ist die Gemeindevertretung zuständig.

§ 9 Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Betriebsausschusses. § 38 Abs. 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend. In diesen Fällen soll die Betriebsleitung zuvor gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 11 Personalwirtschaft

- (1) Der Betriebsleiter wird durch Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen.
- (2) Die Betriebsleitung erstellt eine Stellenübersicht gemäß der Eigenbetriebsverordnung MV. Der mit dem Haushalt bestätigte Stellenplan des Eigenbetriebes ist Grundlage für die Personalbesetzung.
- (3) Eine Veränderung von Arbeitsverträgen und Gruppierungen sowie die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen erfolgt durch Beschluss des Betriebsausschusses.

§ 12 Inkrafttreten